



Mutterschutz und Schutzmassnahmen (Übersichtstafel)

Gesetzesartikel	Schwangerschafts-Monate vor Geburt								Geburt	Wochen nach Geburt (und Stillzeit)					
	0/1	2	3	4	5	6	7	8	9	8	16	52	bis Ende Stillzeit		
ArG = Arbeitsgesetz ArGV = Verordnung zum Arbeitsgesetz MuSchV = Mutterschutzverordnung															
ArG Art. 35a	Beschäftigung nur mit Einverständnis der Schwangeren; Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben.								Arbeitsverbot	Wöchnerinnen: Beschäftigung mit ihrem Einverständnis.					
ArG Art. 35a										Stillende: wie oben.					
ArG Art. 35a							Beschäftigungsverbot zwischen 20:00-06:00 Uhr 8 Wochen vor Geburt			Stillende: Anspruch auf die zum Stillen erforderliche Zeit (Voranzeige beim Vorgesetzten).					
ArGV 1 Art. 60 Abs. 1	Keine Überstunden und max. 9 Stunden pro Tag bis Ende Stillzeit.									Stillende: siehe Text links.					
ArGV 1 Art. 60 Abs. 2										Stillen: Bezahlte Arbeitszeit in folgendem Umfang: Bei täglicher Arbeitszeit von: ≤ 4 Stunden = 30 Minuten > 4 Stunden = 60 Minuten > 7 Stunden = 90 Minuten					
ArGV 1 Art. 61														Stehende Tätigkeiten: tägl. Ruhezeit 12 h, Zusatzpausen 10 Min./2 h.	
ArGV 1 Art. 61					Stehende Tätigkeiten: max. 4 Stunden pro Tag.										
ArGV 1 Art. 62, 63 Gefährliche und beschwerliche Arbeiten, Risikobeurteilung	Im Grundsatz ist gemäss ArGV 1 für gefährliche oder beschwerliche Arbeiten eine Risikobeurteilung vorzunehmen (mit Konkretisierung in der MuSchV)									Stillende: siehe Text links.					
ArGV 1 Art. 62 / MuSchV Art. 13	Schwangere in Raucherbereichen: Passivrauchschutzgesetzgebung verweist auf ArG > MuSchV Art. 13 (z.B. Gefahrstoff Kohlenmonoxid) → Risikobeurteilung erforderlich → in der Regel Beschäftigungsverbot!									Stillende: siehe Text links.					
ArGV 1 Art. 64 Abs. 1	Befreiung von Arbeiten, die subjektiv beschwerlich sind.									Stillende: siehe Text links.					
ArGV 1 Art. 64 Abs. 2										Bei reduzierter Leistungsfähigkeit Arbeit anpassen → Arztzeugnis. (erste Monate nach Entbindung).					
ArGV 3 Art. 34 Schutz Schwangere/Stillende	Schwangere und Stillende müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.									Stillende: siehe Text links.					



Mutterschutz und Schutzmassnahmen (Übersichtstafel)

Gesetzesartikel		Schwangerschafts-Monate vor Geburt								Geburt	Wochen nach Geburt (und Stillzeit)				
		0/1	2	3	4	5	6	7	8	9	8	16	52	bis Ende Stillzeit	
M = Mutterschutzverordnung (MuSchV)															
M Art. 7	Bewegen schwerer Lasten	Eine Gefährdung wird vermutet, wenn die Voraussetzungen von Art. 7-13 erfüllt sind.	Regelmässig nicht mehr als 5 kg, gelegentlich nicht mehr als 10 kg.						Heben/Tragen nicht mehr als 5 kg.		Arbeitsverbot				
M Art. 8	Arbeiten: Kälte - Hitze - Nässe		Arbeiten < -5°C oder > 28°C oder bei Nässe nicht zulässig; Arbeiten < 10°C bis > -5°C → angepasste Kleidung; bei Arbeiten < +15°C → warme Getränke.												
M Art. 9	Ermüdende Bewegungen und Körperhaltungen		Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen, sind unzulässig; ebenso äussere Krafteinwirkungen wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.									siehe Text links.			
M Art. 10	Mikroorganismen		Es ist sicherzustellen, dass eine solche Exposition zu keiner Schädigung von Mutter und Kind führt. Ausnahme: nachweisbare Immunisierung (z.B. Impfung).									Stillende: siehe Text links.			
M Art. 11	Einwirkung von Lärm		Schalldruckpegel ≥ 85dB(A) (L _{EX} 8 h) ist unzulässig.												
M Art. 12	Ionisierende Strahlung		Schwangere dürfen die Äquivalentdosen gemäss Strahlenschutzverordnung nicht überschreiten.									Stillende: keine Arbeiten mit radioaktiven Stoffen.			
M Art. 13	Chemische Gefahrstoffe		Die Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen darf zu keinen Schädigungen von Mutter und Kind führen. Für Mutter und Kind besonders gefährliche Stoffe beachten → Risikobeurteilung!									Stillende: siehe Text links.			
M Art. 14	Belastende Arbeitszeitsysteme		Keine Nacht- und Schichtarbeit bei gefährlichen Arbeiten gemäss Art. 7 bis 13; besonders gesundheitsbelastende Schichtsysteme sind untersagt.									Stillende: siehe Text links.			
M Art. 15	Akkord- und taktgebundene Arbeit		Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit ist nicht zulässig, falls von Arbeitnehmerin nicht beeinflussbar.												
M Art. 16	Besondere Beschäftigungsverbote	Schwangere: keine Arbeiten bei Überdruck bzw. in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.													